

Bodenschutzverordnung

Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 tritt zum **01.08.2023** in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999.

Anwendungsbereich (§ 1)

Anforderungen an (§ 1 Abs.1):

Ohne größere Änderungen

- Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen
- Gefahrenabwehr bei Bodenerosion
- Untersuchung, Bewertung, Sanierung von Altlasten
- Vorerkundung, Probenahme und -analyse

Verordnung gilt nicht für (§ 1 Abs.2 BBodSchV):

- mineralische Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken
(=> Ersatzbaustoffverordnung)
- Baggergut unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Deichbau
- Material unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Bergbau
- Einbringen von Material in bergbauliche Hohlräume
(=> Versatzverordnung)
- Anlagen, die dem Atomgesetz unterliegen

Begriffsbestimmungen (§ 2)

deutlich ausführlicher als bisher (24 Definitionen statt 11)

vorhandene Begriffsbestimmungen entfallen:

- Orientierende Untersuchung
- Detailuntersuchung
- Hintergrundgehalt

Begriffsbestimmungen präzisiert:

- Bodenmaterial
- Einwirkungsbereich
- Sickerwasserprognose
- Schadstoffe
- Expositionsbedingungen
- durchwurzelbare Bodenschicht

Begriffsbestimmungen erweitert (Erosionsfläche, umfaßt zusätzlich auch Erosion durch Wind)

neue Begriffsbestimmungen:

- Bodenansprache
- Oberboden
- Unterboden
- Untergrund
- Baggergut
- mineralische Fremdbestandteile
- Störstoffe
- Ort der Beurteilung
- natürliche Schadstoffminderung
- verschiedene Nutzungsbereiche (Kinderspielfläche, Wohngebiet, Acker, Grünland etc.)

Baggergut (§ 2 Nr. 7)

Material, das von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern entnommen wird, insbesondere Sedimente und subhydrische Böden aus der Gewässersohle, dem Untergrund im unmittelbaren Umfeld des Gewässerbetts und aus Oberböden im Ufer- und Überschwemmungsbereich

mineralische Fremdbestandteile (§ 2 Nr. 8)

mineralische Bestandteile, die keine natürlichen Bodenausgangssubstrate sind, insbesondere Beton, Ziegel, Keramik, Bauschutt, Straßenaufbruch, Schlacke

Störstoffe (§ 2 Nr.9)

Gegenstände, die die Verwertungseignung nachteilig beeinflussen können, insbesondere Holz, Kunststoffe, Glas, Metall

schädliche Bodenveränderung (§ 3)

Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist in der Regel zu besorgen (§ 3 Abs 1):

- Schadstoffgehalte > Vorsorgewerte Anlage 1 Tabelle 1 oder 2
Ausnahme (§ 3 Abs.2) für naturbedingte oder großflächig siedlungsbedingte Überschreitung der Vorsorgewerte, Besorgnis besteht hier nur, wenn erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge nachteilige Auswirkungen erwarten lassen
- erhebliche Anreicherung anderer Schadstoffe
- erhebliche Beeinträchtigung durch physikalische Veränderungen
- irreversible Veränderung durch Stoffeinträge

Die Vorsorgewerte Anlage 1, Tabelle 1 (anorganische Stoffe), Tabelle 2 (organische Stoffe) entsprechen großteils den bisherigen Werten (Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV – alt). Die Parameter Arsen und Thallium kamen neu hinzu. Die Vorsorgewerte für Quecksilber sind bei Sand höher und bei Lehm und Ton niedriger als bisher. Bei den organischen Schadstoffen wird zur Einstufung nicht mehr auf den Humusgehalt, sondern auf den TOC abgestellt. Bei PCB gelten zwar noch dieselben Werte, es wird aber nicht mehr auf PCB₆, sondern auf die Summe aus **PCB₆ und PCB-118** abgestellt. Die Werte für B(a)p und PAK sind bei den höheren TOC-Gehalten niedriger als bisher.

Parameter	Sand	Lehm / Schluff	Ton
	Angabe im mg/kg Trockenmasse		
Quecksilber neu ! <i>bisherige Werte</i>	0,2 <i>0,1</i>	0,3 <i>0,5</i>	0,3 <i>1</i>
	TOC ≤ 4 % <i>Humusgehalt ≤ 8 %</i>	TOC > 4 % bis 9 % <i>Humusgehalt > 8 %</i>	
Benzo(a)pyren neu ! <i>bisherige Werte</i>	0,3 <i>0,3</i>	0,5 <i>1</i>	
PAK ₁₆ <i>bisherige Werte</i>	3 <i>3</i>	5 <i>10</i>	

Soweit die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen besteht sind Vorkehrungen gegen den weiteren Eintrag von Schadstoffen zu treffen bzw. weitere Einträge zu begrenzen oder die physikalischen Einwirkungen zu vermeiden oder zu begrenzen (§ 4 Abs1. bis 3).

Die zuständige Behörde kann die erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 4 Abs.4).

Soweit die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen besteht gelten Werte der Anlage 1 Tabelle 3 für die zulässige jährliche Zusatzbelastung aus allen Quellen (Luft, Gewässer, unmittelbarer Eintrag) unter Berücksichtigung der naturbedingt oder siedlungsbedingten Vorbelastung (§ 5).

Im Vergleich zur bestehenden BBodSchV-1999 wurden fast alle Werte teilweise deutlich gesenkt (Blei, Chrom halbiert, nur Zink gleich) und neue Parameter (Arsen, Thallium, B(a)p) aufgenommen.

bodenkundliche Baubegleitung (§ 4 Abs.5)

Fläche über 3.000 m², auf der Boden aufgetragen abgetragen, abgeschoben, verdichtet wird kann die bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 von der Zulassungsbehörde / Anzeigebehörde verlangt werden

Auf- und Einbringen von Material auf oder in den Boden (§§ 6, 7, 8)

Insbesondere bei (§ 6 Abs.1):

- Rekultivierung
- Wiedernutzbarmachung
- Landschaftsbau
- landwirtschaftliche Folgenutzung
- Herstellung durchwurzelbarer Bodenschicht, insbesondere auf technischen Bauwerken
- nicht bei: Sanierung von Altlasten, soweit die Materialien im Bereich der Altlast verbleiben

Nur zulässig, wenn (§ 6 Abs.2):

OwiG nach § 26 Nr. 1 BBodSchV

- keine schädliche Bodenveränderung zu besorgen, nach Art, Menge, Schadstoffgehalt, **Schadstoffkonzentration**, physikalische Eigenschaften des aufgetragenen Materials und Schadstoffgehalt des vorhandenen Bodens

keine schädliche Bodenveränderung bei:

- Umlagerung von Boden oder Baggergut am Herkunftsort **oder** im räumlichen Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen, geologischen und hydrogeologischen Bedingungen außerhalb von Altlasten (§ 6 Abs.3)
 - Umlagerung innerhalb von Gebieten oder abgegrenzten Industriestandorten mit erhöhten Schadstoffgehalten, wenn diese nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und stoffliche Situation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert (§ 6 Abs. 4)
- Bodenfunktionen nachhaltig **verbessert**, gesichert oder wiederhergestellt
(natürliche Funktionen oder Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung, land-und forstwirtschaftliche Nutzung)

Untersuchungspflicht

OwiG nach § 26 Nr. 2 BBodSchV

vor dem Auf- oder Einbringen für alle Materialien (§ 6 Abs.5), die auf oder in den Boden oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden, soweit nicht bereits erfolgt (= anderweitig erfolgte Untersuchungen verwendbar)

Ausnahmen (§ 6 Abs.6):

- Vorerkundung § 18 BBodSchV (= keine Analyse) durch Sachverständigen nach § 18 BBodSchG
- Menge $\leq 500 \text{ m}^3$ **und** keine Anhaltspunkte für Belastungen
- Umlagerung am Herkunftsort, im räumlichen Umfeld oder innerhalb von Gebieten mit erhöhter Schadstoffbelastung

Dokumentation

der Untersuchungsergebnisse bzw.
Ausnahmen (§ 6 Abs.7)

OwiG nach § 26 Nr. 3 BBodSchV

Aufbewahrungsfrist 10 Jahre,
auf Anforderung der Behörde vorzulegen

OwiG nach § 26 Nr. 4 BBodSchV

Anzeigepflicht

bei Behörde (§ 6 Abs.8) spätestens 2 Wochen vor Aufbringung,
wenn > 500 m³, sofern nicht nach anderen Vorschriften

OwiG nach § 26 Nr. 5 BBodSchV

Zulassung oder Anzeige nötig

- Lage der Auf- oder Einbringungsfläche
- Art und Menge des Materials
- Zweck der Maßnahme

Fachliche Anforderungen **für das Auf- oder Einbringen von Materialien oder** **Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht**

Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige
Auswirkungen vermeiden oder wirksam vermindern (Verweis auf
DIN 19639, 19731 und 18915), gilt auch beim Lagern von
Material (§ 6 Abs. 9)

guter Bodenaufbau und stabiles Bodengefüge (§ 6 Abs. 10), dabei
die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen,
chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens
sichern oder herstellen (Verweis auf DIN 19639 und DIN 19731)

Material mit TOC > 1% darf nicht in den **Unterboden oder**
Untergrund auf- oder eingebracht werden (§ 6 Abs.11).

Ausnahmen:

- natürlich im Material vorkommender Kohlenstoff und kein
Oberboden
- erhöhter Wert durch zulässigen Anteil mineralischer
Fremdstoffe
- Nährstoffzufuhr muß Bedarf der Vegetation entsprechen

kein Einsatz von nährstoffreichen organischen Materialien, insbesondere Klärschlamm, Kompost und Gärsubstrate, auch nicht als Teil von Gemischen

Behörde kann Nachweise verlangen (§ 6 Abs.12)
für Abs. 9 (Verdichtungen, Vernässungen), Abs. 10 (Bodenaufbau, Bodengefüge) und Abs. 11 (TOC)

zugelassenes Material durchwurzelbare Bodenschicht (§ 7 Abs. 1)

- Bodenmaterial OwiG nach § 26 Nr. 6 BBodSchV
- Baggergut
- Gemische davon mit Kompost und Klärschlamm
- Mineralische Fremdbestandteile < 10 Volumenprozent, wenn bereits beim Anfall enthalten
- Störstoffe nur in vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteilen

Einhaltung von Schadstoffhöchstwerten (§ 7 Abs.2)

- Vorsorgewerte nach Anhang 1 Tabelle 1 und 2 oder
- Werte nach Anlage 1 Tabelle 3 Ersatzbaustoffverordnung für Bodenmaterial Klasse 0, Baggergut Klasse 0 BM-0 oder BG-0
- keine Hinweise auf weitere Belastungen

dann keine Erlaubnis nach § 8 Abs.1 WHG erforderlich

landwirtschaftliche oder gärtnerische Folgenutzung:

- 70% der Vorsorgewerte bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (§ 7 Abs. 3)
- Ertragsfähigkeit der Böden nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt (§ 7 Abs.4)
- Nährstoffzufuhr an Folgevegetation anzupassen (DIN 18919) (§ 7 Abs. 5)

Grundsätzlicher Ausschluss bei:

OwiG nach § 26 Nr. 1 BBodSchV

(§ 7 Abs. 6)

- besondere Erfüllung der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 1 und 2 BBodSchG (natürliche Funktionen und als Archiv)
- zusätzlich 11 explizit genannte Kategorien, wie zum Beispiel Wälder, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope

Sonderregelung (§ 7 Abs. 7)

für Bodenmaterial nach Erosionsereignissen, Reinigung landwirtschaftlicher Ernteprodukte und Baggergut aus der Unterhaltung von Entwässerungsgräben:

keine schädliche Bodenveränderung zu besorgen bei Auf- und Einbringen von Boden

- im räumlichen Umfeld des Herkunftsortes
- vergleichbare Bodenverhältnisse
- vergleichbare geologische und hydrogeologische Bedingungen

zusätzlich Ausnahmeregelung durch Bodenschutzbehörde möglich

Fachliche Anforderungen **für Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder** **außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht**

zugelassenes Material (§ 8 Abs. 1)

OwiG nach § 26 Nr. 6 BBodSchV

- Bodenmaterial **ohne** Oberboden
- Baggergut aus Sanden und Kiesen, Feinkornanteil ≤ 10 Masse-%
- Mineralische Fremdbestandteile < 10 Volumenprozent, wenn bereits beim Anfall enthalten
- Störstoffe nur in vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteilen

Einhaltung von Schadstoffhöchstwerten (§ 8 Abs.2)

- Vorsorgewerte nach Anhang 1 Tabelle 1 und 2 oder
- Werte nach Anlage 1 Tabelle 3 Ersatzbaustoffverordnung für Bodenmaterial Klasse 0, Baggergut Klasse 0, Sand BM-0 oder BG-0 Sand
- keine Hinweise auf weitere Belastungen

Bei Verfüllung von Abgrabungen oder Massenausgleich bei Baumaßnahmen auch gering höhere Werte möglich (§ 8 Abs.3):

- Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 oder
- Anlage 1 Tabelle 3 Ersatzstoffverordnung für Bodenmaterial der Klasse 0* oder Baggergut Klasse 0*, BM-0* oder BG-0*
- Abstand tiefster Punkt Auffüllung zu höchstem Grundwasserstand $\geq 1,5$ m
- oberhalb Auffüllung mindestens 2 m durchwurzelbare Bodenschicht, sofern kein technisches Bauwerk errichtet werden soll;
im Einzelfall mit Zustimmung der Behörde geringere Mächtigkeit möglich

dann keine Erlaubnis nach § 8 Abs.1 WHG nötig (§ 8 Abs. 4)

Grundsätzlicher Ausschluss in:

OwiG nach § 26 Nr. 1 BBodSchV

(§ 8 Abs. 5)

- Zone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten
bei gering erhöhten Werten auch Ausschluß in:
- Zone I und II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten
- empfindlichen Gebieten, wie Karst und stark klüftige Gebiete mit besonders wasserwegsamem Untergrund
Ausnahmezulassung durch Behörde möglich

Verwendung anderer Materialien (§ 8 Abs.6)

- also **kein** Boden oder Baggergut -

- Zulassung durch zuständige Behörde
- zusätzlich Einhaltung der Werte nach Anlage 1 Tabelle 5 (*weitere Parameter*)
- Ein- oder Aufbringung bau- oder betriebstechnisch erforderlich
- Anteil „Sondermaterial“ $\leq 5\%$ des jährlich verfüllten Volumens

Im Einzelfall durch zuständige Behörde Zulassung von Material, welches die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 nicht erheblich überschreitet (§ 8 Abs. 7)

Anlage 1 Tabelle 4

Parameter	Feststoffwert	Eluatwert		zum Vergleich	
		TOC < 0,5 %	TOC $\geq 5\%$	Eckpunktepapier Z 1.1	
	mg/kg TM	$\mu\text{g/l}$		mg/kg	$\mu\text{g/l}$
Arsen	20	8	13	30	10
Blei	140	23	43	140	25
Cadmium	1	2	4	2	2
Chrom- gesamt	120	10	19	120	30
Kupfer	80	20	41	80	50
Nickel	100	20	31	100	50
Quecksilber	0,6	0,1	0,1	1	0,2
Thallium	1	0,2	0,3	-	-
Zink	300	100	210	300	100
Sulfat	-	250 000	250 000		250 000
Summe PCB ₆ + PCB-118	0,1	0,01	0,01	0,1 (nur PCB ₆)	-
PAK ₁₆	6	-	-	5	-
PAK ₁₅	-	0,2	0,2	-	-
Naphtalin und Methylnaphtaline	-	2	2	-	-
EOX	1	-	-	3	-

Länderöffnungsklausel (§ 8 Abs. 8), für andere Materialien und Überschreitungen der Werte nach Anlage 1 Tabellen 4 und 5, in Bayern vorgesehen durch Umsetzung des Verfüllleitfadens („Eckpunktepapier“) in eine Verordnung (Schreiben StMUV vom 24.09.2021) Abweichungen zum bisherigen Eckpunktepapier zu erwarten

Übergangsregelung (§ 28 Abs.1)

Für die Verfüllung von Abgrabungen gelten vor dem 16. Juli 2021 bestehende Zulassungen bis zum 31.07.2031 unverändert weiter.

*Problematisch sind Verfüllgenehmigungen ab dem 16. Juli 2021 bis zum Inkrafttreten der neuen BBodSchV zum 01.08.2023, hier gilt bis 30.07.2023 altes Recht und dann direkt das neue Recht !
Gilt nicht für abfallrechtlich genehmigte DK 0 Aushubkippen !*

Bodenerosion durch Wasser oder Wind (§ 9)

schädliche Bodenveränderung auf Grund von Erosion, wenn erhebliche Mengen Bodenmaterial abgetragen wurden und weitere erhebliche Bodenabträge zu erwarten sind.

Für die Prognose sind die erfolgten Abtragungen der letzten 10 und die hinreichende Wahrscheinlichkeit weiterer Abträge in den nächsten 10 Jahren zu betrachten (§ 9 Abs. 1).

Bei Anhaltspunkten für Erosion, Erosionsformen oder Schäden in erheblichem Ausmaß (§ 9 Abs. 2), hat die Behörde Ermittlungen aufzunehmen. Bei hinreichendem Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung (Verweis auf DIN 19708 und DIN 19706) können Anordnungen getroffen werden (§ 9 Abs.3).

Bei Erosion auf landwirtschaftlichen Flächen Beratung durch und Anordnungen im Einvernehmen mit Landwirtschaftsämtern.

(§ 9 Abs. 5)

Altlasten (§§ 10 – 17)

Regelung großteils wie bisher (§ 10 neu entspricht § 3 alt), zusätzliche Definition für Eintrag von Schadstoffen durch Betriebsweise bei Altstandorten

Definition Altstandort und Altablagerung (§ 10 Abs.1)

Definition schädliche Bodenveränderung (§ 10 Abs. 2)

Bei Anhaltspunkten **soll** eine orientierende Untersuchung erfolgen (§ 10 Abs. 3)

bei hinreichendem Verdacht **soll** eine Detailuntersuchung erfolgen (§ 10 Abs.5)

Ausnahme: Gefahrenabwehr mit einfachen Mitteln möglich

bei Anhaltspunkten für flüchtige Schadstoffe **soll**

Innenraumlufthuntersuchung erfolgen (§ 10 Abs.6)

Anordnung wiederkehrender Untersuchungen möglich (§ 10 Abs.7)

neu (teilweise bereits in § 4 BBodSchV - alt enthalten):

- Allgemeine Anforderungen an Untersuchungen (§ 11)
- Orientierende Untersuchung (§ 12): Ziel ist die Feststellung, ob hinreichender Verdacht für eine Altlast vorliegt
- Detailuntersuchung (§ 13): Ziel ist die abschließende Gefährdungsabschätzung
- Sickerwasserprognose (§ 14): durch Eluatuntersuchung, Grundwasseruntersuchung, in situ-Untersuchung
- Bewertung (§ 15)
- Prüf- und Maßnahmenwerte nach Anlage 2
- bei Einhaltung der Prüfwerte kein Altlastenverdacht (§ 15 Abs.2)

Vergleich Prüf- und Maßnahmenwerte Anlage 2 neu zu Anhang 2 alt

Maßnahmenwerte Dioxine/Furane Pfad Boden – Mensch

neue Anlage 2 Tabelle 5 entspricht altem Anhang 2 Nr. 1.2

Prüfwerte Pfad Boden –Mensch

neue Anlage 2 Tabelle 4 im Vergleich zu altem Anhang 2 Nr. 1.4

- 11 neue Parameter (Antimon, Chrom-VI, Kobalt, Thallium, 2,4-Dinitrotoluol, 2,6-Dinitrotoluol, Hexyl, Hexogen, Nitropenta, **PAK**, Trinitrotoluol)
- in 2 Fällen (Chrom-gesamt und DDT) Senkung der Werte für die Nutzung Industrie und Gewerbe sowie bei Cr-gesamt auch für Park- und Freizeitanlagen
- in 2 Fällen (Quecksilber und Pentachlorphenol) Anhebung der Werte für die Nutzung Industrie- und Gewerbe

Prüf- und Maßnahmenwerte Boden – Nutzpflanze – Ackerbau
neue Anlage 2 Tabelle 6 entspricht altem Anhang 2 Nr. 2.2
außer zusätzlich aufgenommenen Prüfwert für DDT

Prüf- und Maßnahmenwerte Boden – Nutzpflanze – Grünland
neue Anlage 2 Tabelle 7 im Vergleich zu altem Anhang 2 Nr. 2.3

- bislang ausschließlich Maßnahmenwerte
- neue Aufnahme von Prüfwerten für Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan, PCDD/F
- Maßnahmenwert Arsen wird zu Prüfwert

Prüfwerte Boden – Nutzpflanze – Ackerbau im Hinblick auf Wachstumsbeeinträchtigungen
neue Anlage 2 Tabelle 8 entspricht altem Anhang 2 Nr. 2.4

Prüfwerte Boden – Grundwasser

alter Anhang 2 Nr. 3.1 aufgeteilt auf Anlage 2 Tabellen 1, 2 und 3

- bei anorganischen Schadstoffen am Ort der Probenahme (Tabelle 1) neu eingeführte Unterscheidung nach TOC-Gehalt (< / > 0,5 %)
- eigene Prüfwerte für anorganische Stoffe am Ort der Beurteilung
- viele neue organische Parameter (z.B. CL-Verbindungen, PCP, PFT etc.)
- Senkung des Prüfwertes für Aldrin von 0,1 auf 0,03 und PCB von 0,05 auf 0,01 [$\mu\text{g/l}$]
- Anhebung des Prüfwertes für LHKW von 10 auf 20 $\mu\text{g/l}$
- geänderte Summe BTEX (4 statt 6 Summanden, ohne Styrol und Cumol)

Prüfwerte Anorganik

Stoff alle Angaben in µg/l	Prüfwert am Ort der Probenahme		Prüfwert im Sickerwasser am Ort der Beurteilung	alte Prüfwerte BBodSchV
	TOC < 0,5%	TOC ≥ 0,5 %		
Antimon	10	10	5	10
Arsen	15	25	10	15
Blei	45	85	10	25
Bor	1000	1000	1000	neu !
Cadmium	4	7,5	3	5
Chrom – gesamt	50	50	50	50
Chrom – VI	8	8	8	8
Kobalt	50	125	10	50
Kupfer	50	80	50	50
Molybdän	70	70	35	50
Nickel	40	60	20	50
Quecksilber	1	1	1	1
Selen	10	10	10	10
Zink	600	600	600	500
Cyanide gesamt	50	50	50	50
Cyanide leicht freisetzbar	10	10	10	10
Fluorid	1500	1500	1500	750

Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung (§ 16, bisher § 6 alt), ausführlicher aber im Wesentlichen ähnliche Regelung

neuer § 17 (ohne Entsprechung im BBodSchV 1999) zu Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, natürliche Schadstoffminderung

Ziel: gewährleisten oder wesentlich dazu beitragen, daß dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen

auch bei Vorbelastung, die Leistungen zu verlangen, die **ohne** Vorbelastung zu erbringen wären (§ 17 Abs.2) (= vorherige Kontamination wird nicht sanierungsmindernd berücksichtigt !)

Ergreifen oder Anordnen von Maßnahmen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren auch ohne vorherige Untersuchung möglich (§ 17 Abs.6)

Vorerkundung von Böden (§ 18)

Einhaltung erst ab 01.08.2028 verpflichtend (§ 28 Abs.2)

Für Boden in situ und Haufwerke, anhand einer Art historischen Erkundung (§ 18 Abs.2), Inaugenscheinnahme (§ 18 Abs.3) zuzüglich Bodenansprache (§ 18 Abs. 5), aber noch ohne Schadstoffuntersuchung

Probenahme nur durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG oder vergleichbarer Sachkunde und akkreditierte oder notifizierte Untersuchungsstelle (§ 19 Abs. 1)

in der Regel horizontweise Beprobung von Böden in situ (§ 20)
Bei Haufwerken die Anwendung der LAGA PN 98 verpflichtend (§ 21)

Detailregelungen zu Beprobungstiefen, Anzahl der Flächenproben etc. (§ 22), Probentransport (§ 23) und zu den anzuwendenden Analyseverfahren (§ 24)